Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 26. August 1936 | Nr. 71

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,845
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,698
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,09
Brasilien	1 Milreis	0,148
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,60
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	147,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,492
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,30
Dänemark	100 Kronen	56,—
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,531
Frankreich	100 Francs	16,42
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,545
Iran	100 Rials	15,59
Island	100 Kronen	56,25
Italien	100 Lire	19,61
Japan	1 Yen	0,734
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,61
Mexiko	100 Pesos	69,10
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,25
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 3/8 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	63,02
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,39
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,65
Schweiz	100 Franken	81,23
Spanien	100 Peseten	31,23
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,465
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,29
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,26
Uruguay	1 Goldpeso	1,296
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 S. 59 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) erhalten die Eintragungen bei Columbien folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
Columbien.......	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z Kraftfahrzeuge	

2. In Abschnitt III (Dienstgegenstände) erhalten die Eintragungen bei Columbien folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Columbien	Alle Dienstgegenstände	Wie Sp. 2*)	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.

RFM. vom 20. August 1936 — Z 1270 — 1141 II

Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt

— Berichtigungsblätter werden geliefert —
(4. Berichtigung der Handausgabe)

Das KraftMerkbl. ist wie folgt zu ändern:

Seite 9.

In § 3 Ziffer 7 Zeile 1 ist
1. das Wort »und« durch einen Beistrich zu ersetzen,
2. hinter »dänische« einzufügen: »und schwedische«.

Seite 15.

§ 30 Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die aus dem Auslande zum vorübergehenden Gebrauch eingehen, können (kein Rechtsanspruch, s. oben Nr. 3) unter der Bedingung der Wiederausfuhr zollfrei gelassen werden (§ 114 VZG.).«

Seite 16.

In § 33 Ziffer 2 ist hinter Abs. 2 folgender neuer Absatz einzufügen:

»Die Abfertigung auf Einfuhrzoll-Vormerkschein ist zu versagen für ausländische Kraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Gebrauch im Inlande bestimmt, zum Verkehr aber nicht zugelassen sind.«

Seite 24 Spalte 2.

In Ziffer 1 (1) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

»Fahrzeuge, die zu öffentlichen Ausstellungen (Teil I § 30 Ziffer 6), und zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Gebrauch (Teil I § 30 Ziffer 7) eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden, können (kein Rechtsanspruch) zoll- und umsatzausgleichsteuerfrei gelassen werden (§ 114 VZG., § 6 Abs. 1 AStO.). Zur Sicherung der Wiederausfuhr hat die Grenzzollstelle das Fahrzeug ebenso wie die Zubehörstücke und Ersatzteile vormerklich zu behandeln. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach Abs. 1 unter c, ferner für Fahrzeuge nach Abs. 1 unter a und b, wenn ihre Zweckbestimmung zweifelhaft ist (vgl. hierzu Teil I § 33 Ziffern 2 und 4). Ein Kraftfahrzeug, das ohne eigene Triebkraft zum vorübergehenden Gebrauch eingegangen ist und auf öffentlichen Straßen benutzt werden soll (S. 29 Spalte 4 unter b), darf nur dann auf Einfuhrzoll-Vormerkschein abgefertigt werden, wenn gleichzeitig den verkehrsrechtlichen Bestimmungen genügt wird. Die Überweisung des Kraftfahrzeugs mit Begleitschein I auf eine andere Grenzzollstelle oder auf eine Zollstelle im Innern, die zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer befugt ist (s. Ämterverzeichnis Dritter Teil Abschnitt II), ist zulässig.

Die Abfertigung auf Einfuhrzoll-Vormerkschein ist nach dem als Anlage 6 abgedruckten Erl. Z 1253 — 185 II vom 21. Juni 1932 (RZBl. S. 247) vorzunehmen. Die Zollstelle hat einen Einfuhrzoll-Vormerkschein doppelt auszufertigen; [usw. wie bisher].«

Seite 29 Spalte 4.

1. In Ziffer 3 Zeile 1 und in Ziffer 5 Zeile 1 ist jedesmal statt: »Kraftfahrzeuge« zu setzen: »Personenkraftfahrzeuge«.
2. Hinter Ziffer 5 ist folgende neue Ziffer 6 einzufügen:

»6. schwedische Personenkraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder). Wie zu 1, wenn das Fahrzeug im Deutschen Reich zu nicht beruflichen Zwecken benutzt wird, das Nationalitätszeichen »S« führt und der Führer die schwedischen Ausweise für sich und das Fahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen. Als schwedische Ausweise für das Fahrzeug gelten vorschriftsmäßige Besichtigungsurkunde oder Typbescheinigung mit Registrierungsvermerk. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt die Übersetzung durch den Kungl. Automobilklubben oder den Motormännens riksförbund. An

Stelle des schwedischen Ausweises für den Führer kann auch der Internationale Führerschein vorgelegt werden. Bei der Feststellung des nichtberuflichen Charakters des Verkehrs ist in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung der Vergünstigung zu entscheiden. (Bek. vom 28. Mai 1936, RZBl. S. 190.)«

3. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.

Seite 42 Spalte 2.

Der Abschnitt »Leuchtmittelsteuer« ist wie folgt zu ändern:

1. In Abs. 1 Zeile 2 ist statt »§ 19« zu setzen: »§ 29«.
2. In Abs. 3 Zeile 3 ist statt »Energieverbrauch« zu setzen: »Leistungsaufnahme«.
3. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   »Leuchtmittel, die in eingehenden Kraftfahrzeugen angebracht oder als Vorrats- oder Ersatzlampen mitgeführt werden, sind vom Kennzeichnungszwang befreit (LeuchtmStDB. § 29 (3) Ziffer 2).«.

Seite 87.

Es ist einzufügen:

1. Nach »— Malta«:
   »— Nigeria .... WAN
   — Sierra Leone .... WAL«.
2. Nach »— Britisch-Indien (ohne die Gebiete usw. ...... bis Herrscher)«:
   »— Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun ... WAN«.
3. Nach »Der Irische Freistaat«:
   »Island .... JS«.

Seite 93.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 14 nach »Malta,«: »Nigeria, Sierra Leone,«.
2. In Zeile 18 vor »Tanganyika«: »Kamerun,«.
3. In Zeile 21 nach »der Irische Freistaat,«: »Island,«.

Seite 100.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 15 nach »Malta,«: »Nigeria, Sierra Leone,«.
2. In Zeile 19 vor »Tanganyika«: »Kamerun,«.
3. In Zeile 22 nach »der Irische Freistaat,«: »Island,«.

Seite 126.

1. In Spalte 6 ist zu setzen:
   statt 2,55: 1,45,
   statt 2,95: 1,65,
   statt 3,30: 1,85,
   statt 3,65: 2,05.
2. Dementsprechend ist in Spalte 7 zu setzen:
   statt 13,75: 12,65,
   statt 15,75: 14,45,
   statt 17,70: 16,25,
   statt 19,65: 18,05.

RFM. vom 22. August 1936 — O 3043 — 104 II

Amtliche Zollauskunft

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

Auskunft 8/36

Tarifnr. 519.

Bestickte Frauenbluse und besticktes Kinderkleid

1. Die unten abgebildete Warenprobe (Abb. 1), eine Frauenbluse, ist aus einem gelbbräunlichen Baumwollengewebe hergestellt und auf der Vorderseite, rings um den Halsausschnitt und den Schoßabschluß, auf den Ärmeln und an jedem Ärmelabschluß mit Plattstichstickereien versehen. Die gelben, hell- und dunkelbraunen und rotbraunen Stickfäden bestehen aus merzerisierter Baumwolle. Die Stickerei der Vorderseite bedeckt eine Fläche von etwa 25 × 15 cm und besteht aus fünf ausdrucksvollen, reich verzierten Rosetten. Zwei dieser Rosetten kehren auf den Ärmeln wieder und bedecken dort zusammen mit anderen Stickereimotiven die Fläche eines spitzen Dreiecks von etwa 28 cm Höhe. Die Stickereien am Halsausschnitt und Schoßabschluß sowie an den Enden der Ärmel bilden Borten von 5, 6 und 8 cm Breite; sie bestehen aus Stickfäden, die wellen- oder zickzackförmig verlaufen und den Grundstoff zugleich kräuseln (sogenannte Smokarbeit). Schließlich sind auch die Seitennähte der Bluse und die Ärmelnähte mit einem Stickfaden bedeckt. Die Öffnung am Halsausschnitt wird durch eine baumwollene Schnur mit Quasten geschlossen.

Die bestickten Flächen bilden die wesentlichen Teile der Bluse und bestimmen ihre Eigenart. Die Bluse ist daher als ein aus Stickereien bestehendes Kleidungsstück anzusehen.

2. Die andere Warenprobe (Abb. 2), ein Kinderkleid von etwa 52 cm Länge, ist aus einem undichten gebleichten Baumwollengewebe hergestellt und teils mit bunten Plattstichstickereien aus merzerisiertem Baumwollengarn, teils mit Durchbrucharbeiten (Ajourstickereien) verziert. Der Halsausschnitt und der Abschluß beider Ärmel sind mit gestickten Borten in sogenannter Smokarbeit geschmückt. Am Vorderteil befinden sich, am Halsausschnitt beginnend, zwei je $1\frac{1}{2}$ cm breite und 14 cm lange Streifen in Durchbrucharbeit. Sie sind von bunt gestickten Phantasieblumen umgeben, die insgesamt eine Fläche von 11 × 20 cm bedecken. Auf jedem Ärmel befindet sich ein etwa 10 × 7 cm großes gesticktes Blumenmotiv. Solche Motive sind in gegenseitigen Abständen von je 25 cm auch über dem unteren Saum des Kleides angebracht und unter sich durch einen Streifen in Durchbrucharbeit verbunden. Die Öffnung am Halsausschnitt wird wie bei der Frauenbluse durch eine Schnur mit Quasten geschlossen.

Die bestickten Flächen, zu denen die Durchbrucharbeiten nach den Tarifbestimmungen nicht rechnen (Teil III 1 16 Abs. 6 Anl.f.d.ZAbf.), sind bei dieser Warenprobe nicht groß genug, um als die wesentlichen und die Eigenart der Ware bestimmenden Teile bezeichnet werden zu können. Das Kinderkleid ist daher als ein nur mit Stickereien verziertes Kleidungsstück zu behandeln.

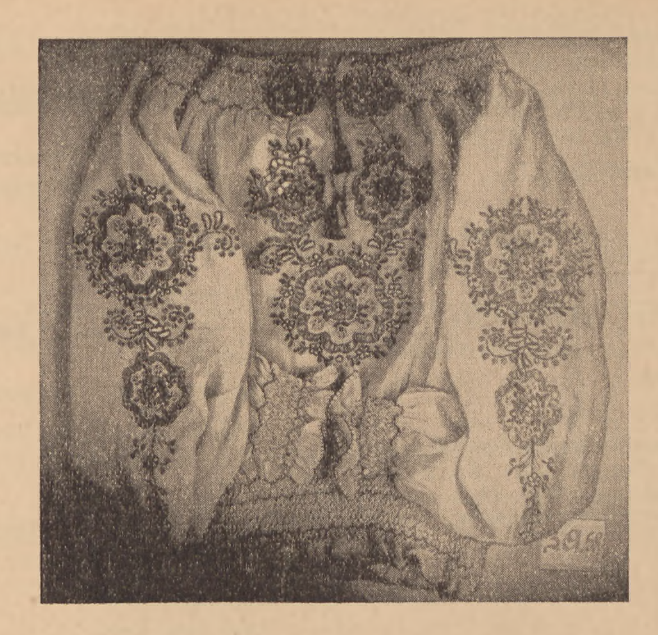


Abb. 1



Abb. 2

Beide Warenproben sind nach Tarifnr. 519 zollpflichtig. Die Zollsätze betragen

a) für die Frauenbluse autonom (1 050 *RM* + 200 v. H. Zollzuschlag =) 3 150 *RM*, vertragsmäßig (1 050 *RM* + 100 v. H. Zollzuschlag =) 2 100 *RM* für 1 dz,

b) für das Kinderkleid autonom (1 050 *RM* + 100 v. H. Zollzuschlag =) 2 100 *RM*, vertragsmäßig (1 050 *RM* + 35 v. H. Zollzuschlag =) 1 417,50 *RM* für 1 dz,

(WV. Stichwörter »Blusen« und »Kleider usw.« Ziffer 2c sowie Anmerkung zu 2b bis d [Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und 3, Abs. 4]). Herstellungsland: Ungarn. [Berlin, 16. 5. 1936].

Z 1400 — 1168 II

Tarifnr. 607. Nach Größe, Form, Farbe und Glanz ausgesuchte echte Perlen, die in der Weise der Größe nach geordnet auf einfachem Gespinstfaden gereiht eingehen, daß die größten Perlen in der Mitte, die kleinsten an den Enden sich befinden, sind lediglich wegen der durch diese Anordnung hervorgerufenen Schmuckwirkung nicht »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht«.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 29. Juli 1936 — IV A 66/36

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde richtet sich gegen eine durch die Vorentscheidung bestätigte Zollauskunft, derzufolge nach Größe, Form, Farbe und Glanz ausgesuchte echte (indische) Perlen, die derart nach der Größe auf einem einfachen Gespinstfaden aufgereiht sind, daß sich in der Mitte die größten und an den Enden die kleinsten Perlen befinden, als »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht« nach Tarifnr. 607 einem Zollsatz von 3 600 *RM* für 1 dz unterworfen werden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind Perlenschnüre dieser Art nur nach dem Zollsatz von 600 *RM* für 1 dz zu verzollen, weil sie »zum Zwecke der Verpackung und Versendung«, aber nicht »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck« aufgereiht sind.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Perlenschnüre niemals unmittelbar als Schmuck verwendet würden. Abgesehen davon, daß ohne Schloß die unmittelbare Verwendung unmöglich sei, werde der Gespinstfaden durch einen starken Seidenfaden ersetzt, wobei mindestens eine Anzahl der an den Enden befindlichen Perlen gegeneinander verknotet werden müßten. Außerdem würden in der Regel auch Perlen weggenommen oder hinzugefügt, um der zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck dienenden Perlenkette die gewünschte Länge zu geben, und schließlich mitunter auch einzelne Perlen gegen andere ausgetauscht, um besonderen Wünschen der Kundschaft entgegenzukommen. Dieses Vorbringen hat die Vorinstanz als unbeachtlich angesehen. Den Perlenschnüren käme schon in der Form, wie sie eingingen, eine schmückende Wirkung zu. Die ursprüngliche Anordnung der Perlen ermögliche die unmittelbare Verwendung als Schmuck, da in zahlreichen Fällen hinsichtlich der Perlen keine Umänderungen vorgenommen würden. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs IV A 299/33 vom 6. Dezember 1933, Zeitschrift für Zölle 1934 S. 68 Nr. 10, heiße Aufreihung »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck« lediglich, daß der Perlenschnur bereits eine durch die Anordnung der Perlen hervorgehobene schmückende Wirkung zukommen müsse. Deshalb komme es nicht darauf an, ob der Faden, auf dem die Perlen aufgereiht seien, bleibe oder ausgewechselt werde und daß zur unmittelbaren Verwendung noch eine Schließvorrichtung angebracht werden müsse.

Der Auslegung, die von der Vorinstanz den Worten der Tarifnr. 607 »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht« gegeben wird, kann nicht zugestimmt werden. Diese Auslegung kann sich auch nicht auf das Urteil des erkennenden Senats IV A 299/33 vom 6. Dezember 1933 stützen. In dem Fall, der diesem Urteil zugrunde lag, hatte die Vorinstanz festgestellt, daß die Korallenschnüre in der Form, in der sie eingegangen waren, unmittelbar als Schmuck verwendet, also getragen werden konnten. Da sie sonach die Fäden, auf welche die Korallen aufgereiht waren, für standhaft genug hielt, um auf diesen Fäden die Korallen als Schmuck zu tragen, konnte sie aus der in die Augen fallenden Schmuckwirkung, die durch die Art der Aufreihung der Korallen erzielt worden war, schließen, daß die Korallenschnüre zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck geeignet wären. Diese Schlußfolgerung hat der erkennende Senat in dem genannten Urteil als rechtlich einwandfrei bezeichnet, und zwar trotz Fehlens einer Schließvorrichtung, weil Korallen auch dann zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht sind, wenn nur noch eine Schließvorrichtung anzubringen ist. Daß aber eine Aufreihung, durch die offenbar eine Schmuckwirkung hervorgerufen werde, ohne weiteres den für die unmittelbare Verwendung als Schmuck festgesetzten höchsten Zollsatz der Tarifnr. 607 rechtfertige, sagt das Urteil nicht. Das wäre auch unzutreffend; denn wie aus der Begründung zum Entwurf des Zolltarifs (siehe Reichstagsdrucksache 10. Legislaturperiode II. Session 1900/2 zu Nr. 373 A S. 355) hervorgeht, ist ein besonderer, zwischen dem Zollsatz für ungefaßte und gefaßte Perlen liegender Zollsatz für ungefaßte, zum Zweck der Verpackung oder Versendung auf Gespinstfäden oder Schnüre gereihte Perlen eingefügt worden, weil die aufgereihten Perlen den fertigen Schmuckstücken immerhin nahe kämen. Die Auslegung des Begriffs »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht« durch die Vorinstanz ist daher rechtsirrtümlich. Deshalb ist die Vorentscheidung aufzuheben.

Da die Sache spruchreif ist, entscheidet der Senat selbst.

Echte Perlen sind keine Massenware. Deshalb muß schon vor der Verwendung von Perlen zu einer Perlenkette als Schmuckstück geprüft werden können, welche Schmuckwirkung die Gesamtheit der Perlen haben wird. Wenn deshalb echte Perlen so aufgereiht aus dem Ausland eingehen, daß daraus ihre Schmuckwirkung zu erkennen ist, so kann aus dieser Tatsache allein noch nicht gefolgert werden, daß sie schon zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht sind. Nach den übereinstimmenden Aussagen der sowohl aus dem Kreis der Juweliere als auch aus dem der Perlenhändler gehörten Sachverständigen werden die in Rede stehenden Perlenschnüre niemals so, wie sie eingehen, unmittelbar als Schmuck verwendet. Es wird stets der gewöhnliche Gespinstfaden, auf dem die Perlen aufgereiht sind, durch einen starken Seidenfaden ersetzt, und die an den Enden befindlichen Perlen werden gegeneinander verknotet. Diese Veränderung bewirkt schon, daß von den in Rede stehenden Perlenschnüren nicht gesagt werden kann, daß sie »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht« eingehen, ohne daß weiter geprüft zu werden braucht, ob in der Regel noch eine weitere Veränderung durch Verringerung oder Vermehrung der Zahl oder durch Austausch von Perlen vorgenommen wird. Der Gespinstfaden, auf dem die Perlen gereiht eingehen, ist offenbar nicht geeignet, die Grundlage für eine Perlenkette, die als Schmuckstück getragen werden soll, zu bilden; denn bei dem Wert der echten Perlen muß dafür ein möglichst haltbarer und dauerhafter Stoff gewählt werden. Daraus folgt, daß die in der Zollauskunft beschriebenen Perlen nur »zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden oder Schnüre gereiht«, aber nicht »zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck aufgereiht« eingehen. Der nach Nr. 607 des Zolltarifs zutreffende Zollsatz ist daher 600 *RM* für 1 dz, und die angefochtene Zollauskunft wird dementsprechend geändert (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1926 IV A 9/26 = Reichszollblatt S. 44).

Z 1400 — 1446 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.